

schaaren anrichteten. Ungern möchten sie, so heisst es in dem Briefe, den Geboten des h. Vaters zuwider handeln; aber unter den obwaltenden Verhältnissen könne man den Zustand nicht länger dulden, sondern müsse auf Mittel und Wege denken, die Kreuziger dahin zu schaffen, wohin sie gehörten.

Wilhelm stand der Sache ferner; er hatte sich niemals in dem Masse für Georg interessiert als seine Neffen und scheint zudem damals schon auf gespanntem Fusse mit ihnen gestanden zu haben. In seiner Antwort vom 11. Juni spricht sich ein gewisses Misstrauen gegen ihre Angaben aus; er findet es auffällig, dass noch keine Meldung des Amtmanns und des Freiburger Rathes vorliege. Auch versäumte er nicht, darauf hinzuweisen, dass ihre Vorfahren sich stets um den Christenglauben besondere Verdienste erworben hätten, und warnte davor, ihre Fussstapfen zu verlassen. Dass dem Unfuge gesteuert werden müsse, leuchtete indes auch ihm ein; er verlangte aber, seine Neffen sollten nur gemeinschaftlich mit ihm handeln.

Man wurde enig, ein Schreiben an Vogt, Bürgermeister und Rathmannen zu erlassen; allein über die Fassung desselben kam es zu weiteren Streitigkeiten. Uns liegt sowohl der Entwurf Ernsts und Albrechts, als der Gegenentwurf ihres Oheims vor. Der erstere, der das Datum des 15. Juni trägt und nur im Namen von Ernst und Albrecht, nicht zugleich in dem des Oheims, abgefasst ist, berührt ziemlich kühl die Thatsache der Kreuzpredigt — wegen der Gebote des Papstes würden die Fürsten dieselbe ungern verhindern wollen — und enthält dann einen scharfen Verweis gegen Vogt und Rath, weil sie das Treiben der Kreuziger nicht sofort mit aller Energie unterdrückt hätten; sie wüssten doch, wie die Fürsten bisher auf Frieden in ihren Landen gehalten hätten; wer den Frieden bräche, gleichviel an wem, müsse unnachsichtlich bestraft werden. Die Kreuziger sollen versammelt und ihnen mit allem Nachdruck folgendes vorgehalten werden. Diejenigen unter ihnen, welche als angesessene Bürger oder Lehnsleute den Landesherren eidlich verpflichtet seien, hätten ohne deren Genehmigung das Kreuz nicht nehmen dürfen; da es indes einmal geschehen, so sollte ihnen gestattet sein, gegen die Böhmen zu ziehen; nur sollten sie dafür sorgen, dass nöthigenfalls auch in ihrer Abwesenheit ihre Pflicht gegen ihre Lehns- und Landesherren erfüllt, also namentlich bewaffnete Folge